

Bundeskanzlei

Verträge der Kantone mit dem Ausland

Mit Schreiben vom 16. November 2005 hat der Kanton Zürich dem Bund im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 der Bundesverfassung den Entwurf über die «Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, im Namen der Regierung des Kantons Zürich, und der Regierung der Italienischen Republik betreffend den Betrieb des schweizerischen-italienischen Liceo Artistico Zürich» zur Kenntnis gebracht und ihn gebeten, das Abkommen nach Artikel 56 Absatz 3 der Bundesverfassung mit der Regierung der Republik Italien abzuschliessen.

Die Vertragsunterlagen können eingesehen werden bei:

Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich

Telefon 043 259 43 81

Für weitere Informationen siehe Merkblatt für das Verfahren betreffend Mitteilung und Überprüfung von Verträgen der Kantone unter sich und mit dem Ausland:

http://www.admin.ch/ch/d/bk/recht/genehmigung_kantonaler_erlasse/Merkblatt.html

Die an der Vereinbarung nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) werden gebeten, allfällige Einwände umgehend beim Kanton Zürich anzumelden.

20. Dezember 2005

Bundeskanzlei